



## Bereitstellung von Informationen über Gefahrstoffe



Mit freundlicher Genehmigung der dänischen Behörde für die Arbeitsumgebung

### Einleitung

Die Agentur erarbeitet anlässlich der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2003 eine Reihe von Factsheets, die Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Verbindung mit Gefahrstoffen enthalten. Eine wirksame Bereitstellung von Informationen über die Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmer sowie den Umgang mit diesen Gefahren am Arbeitsplatz ist eine gemeinsame Herausforderung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und deren Organisationen. Das vorliegende Factsheet führt jene Punkte an, die bei einer erfolgreichen Bereitstellung von Informationen berücksichtigt werden sollten.

### Gesetzliche Vorschriften

EU-Richtlinien über die Einstufung und Kennzeichnung<sup>(1)</sup> bilden die Grundlage für die vom Hersteller chemischer Stoffe zu erfüllenden Pflichten. Darin ist festgelegt, welche wichtigen Informationen<sup>(2)</sup> in standardisierter Form auf Sicherheitskennschildern, durch Gefahrensymbole und in Sicherheitsdatenblättern für die Verwender bereitgestellt sind.

Die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe<sup>(3)</sup> besagt, dass sich der Arbeitgeber für eine Risikobewertung notwendigen Informationen beim Hersteller oder bei anderen leicht zugänglichen Quellen zu beschaffen hat. Der Arbeitgeber muss außerdem sicherstellen, dass die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich der folgenden Punkte unterrichtet und unterwiesen werden:

- gefährliche Eigenschaften der verwendeten chemischen Arbeitsstoffe;
- Grad, Art und Dauer der Belastung und Umstände der Arbeit mit Gefahrstoffen;
- geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den persönlichen Schutz und den Schutz anderer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz;
- Resultate des durchgeführten Gefahrenmanagements (Gefährdungsanalyse und -bewertung);
- relevante Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte;

- soweit verfügbar, aus eventuell bereits erfolgten Gesundheitsüberwachungen und Expositionsbewertungen zu ziehende Schlussfolgerungen.

Außerdem muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Arbeitnehmer über Änderungen der Arbeitsbedingungen informiert werden.

Für Arbeitnehmer, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Karzinogenen oder Mutagenen<sup>(4)</sup> oder bestimmten biologischen Arbeitsstoffen<sup>(5)</sup> exponiert werden, müssen die Arbeitgeber Aufzeichnungen mit Informationen über die Belastung und die Gesundheitsüberwachung führen. Den Arbeitnehmern muss Zugang zu ihren persönlichen Daten gewährt werden.

Diese Richtlinien müssen in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden. Mitgliedstaaten sind berechtigt, zusätzliche oder strengere Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern aufzunehmen, da die entsprechenden Richtlinien lediglich die Mindestanforderungen festlegen.

Das geplante EU-System REACH für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe soll die Verfügbarkeit relevanter Informationen zu den Eigenschaften chemischer Stoffe, zu ihren Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, zu den vorgesehenen Verwendungszwecken und über die Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung verbessern.

**Es wird daher dringend empfohlen, eventuell bestehende nationale Rechtsvorschriften bezüglich einer Verwendung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu beachten.**

### Kennzeichnung chemischer Stoffe

Wenn ein chemischer Stoff oder ein chemisches Produkt als gefährlich eingestuft ist, muss der Hersteller oder Importeur ein Kennzeichnungsschild an der Verpackung anbringen, das Informationen zu mindestens folgenden Punkten enthält:

- Name oder Handelsname des Stoffes oder Produktes sowie Name und Anschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Stelle/Person;
- Bezeichnung(en) der gefährlichen Inhaltsstoffe, die zu der Einstufung in eine Gefahrenkategorie geführt haben;
- EU-Registriernummer für Stoffe, z. B. die Eines (6)- oder Elincs (7)-Nummer;
- standardisierte Gefahrenkennzeichnungen, Gefahrensymbole (8), Bezeichnungen der besonderen Gefahren und Risiken [R-Sätze (9)] und Sicherheitsratschläge [S-Sätze (10)]. Außerdem werden Bestimmungen für Produkte festgelegt, die mehrere Gefahrstoffe enthalten, welche mehrere Symbole und Bezeichnungen der besonderen Gefahren erfordern.

Gefahrensymbole, Bezeichnungen der besonderen Gefahren und Risiken (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) kennzeichnen die von dem Stoff ausgehende Gefahr und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für diesen Stoff. Sowohl die R- als auch die S-Sätze sind in den Richtlinien der Europäischen Union festgelegt (11). Sie werden bei der Kennzeichnung der Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern verwendet, um bei der Verwendung von Gefahrstoffen zu warnen und Sicherheitshinweise zu geben. Bezeichnungen besonderer Gefahren für Gesundheit und Sicherheit bei gebräuchlicher Handhabung und Verwendung sind standardisierte Informationen zu möglichen Gefahren des Produktes, z. B. R21 „Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut“. Sicherheitsratschläge und ihre Kombinationen nennen zu ergreifende vorbeugende Maßnahmen, z. B. S15 „Vor Hitze schützen“.

Für die Verwendung am Arbeitsplatz müssen in den Sicherheitsdatenblättern umfassende standardisierte Zusatzinformationen zu Auswirkungen auf die Gesundheit, zu Inhaltsstoffen des Produktes, zu einschlägigen Schutzmaßnahmen und zu persönlichen Schutzausrüstungen aufgeführt werden.

(1) z. B. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie spätere Änderungen dieser Richtlinie, Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

(2) Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter) sowie Änderungen dieser Richtlinie.

(3) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(4) Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit sowie Änderungen dieser Richtlinie.

(5) Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(6) Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (Eines), Bestandsliste mit 100 195 Stoffen, siehe <http://ecb.jrc.it/new-chemicals/>.

(7) Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe, siehe <http://ecb.jrc.it/new-chemicals/>.

(8) <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/products/csc/dtash/symbols/index.htm>.

(9) <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/products/csc/dtash/riskphrs/index.htm>.

(10) <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/products/csc/dtash/sftyphrs/index.htm>.

(11) Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, siehe [http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32001L0059&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32001L0059&model=guichett).

## Sicherheitsdatenblätter

Hersteller und Lieferanten chemischer Stoffe müssen für gewerbliche Nutzer Sicherheitsdatenblätter <sup>(12)</sup> bereitstellen, die die erforderlichen Informationen zu den Eigenschaften des Stoffs, zu den Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt, zu den Gefahren aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften, zur Lagerung, zur Handhabung, zum Transport und zur Entsorgung sowie zu Richtlinien für den Schutz der Arbeitnehmer, zur Brandbekämpfung, zu Maßnahmen nach einer versehentlichen Freisetzung und zur ersten Hilfe enthalten. Die Sicherheitsdatenblätter sollen es den Arbeitgebern vor allem ermöglichen festzustellen, ob am Arbeitsplatz Gefahrstoffe vorhanden sind, und zu bewerten, ob aus ihrer Verwendung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und/oder die Umwelt entstehen kann. Arbeitnehmer oder deren Vertreter müssen Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben.

Die Informationen in den Sicherheitsdatenblättern können als Grundlage für die Feststellung von Gefahren dienen, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sein können, und um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Vom Hersteller können jedoch nicht alle möglichen Verwendungsbedingungen vorhergesehen werden. Die in den Sicherheitsdatenblättern empfohlenen Schutzmaßnahmen müssen daher an die Bedingungen der jeweiligen Arbeitsplätze angepasst werden.

## Weitere Informationsquellen

Für einige Produkte wie Pharmazeutika (z. B. Zytostatika) oder Kosmetika (z. B. Haarpflegeprodukte) müssen von den Lieferanten keine Sicherheitsdatenblätter bereitgestellt werden.

Selbst wenn Sicherheitsdatenblätter verfügbar sind, werden in einigen Fällen unter Umständen zusätzliche Informationen benötigt. Zur Beschaffung notwendiger Informationen, um die Risiken zu bewerten und vorbeugende Maßnahmen zu treffen, ist dann Folgendes erforderlich:

- Hinzuziehung anderer Quellen (technische Dokumentationen, Gebrauchsanweisungen, technische und wissenschaftliche Referenzpapiere und Zeitschriften);
- Rückfragen bei Herstellern und Lieferanten;
- Beziehung von Präventionsdiensten;
- Rat suchen bei Berufsorganisationen (Fachverbände, Handelskammern, Gewerkschaften, Sozialversicherungsträger und andere);
- Kontakte zu Behörden.

Biologische Arbeitsstoffe werden nach ihrem Gesundheitsrisiko eingestuft. Es wird empfohlen, nationale Rechtsvorschriften zur Handhabung biologischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zu beachten. Diese enthalten normalerweise Einstufungstabellen für gefährliche biologische Arbeitsstoffe (Mikroorganismen und Parasiten) nach Risikostufen, welche als Grundlage für die Risikobewertung und für vorbeugende Maßnahmen bei der Verwendung dieser Stoffe dienen können.

## Beispiele für gute Informationssysteme

Die interaktive Website „COSHH Essentials“ <sup>(13)</sup> der UK Health and Safety Executive wurde eingerichtet, um kleinen Firmen eine einfache Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Bewertung und Kontrolle von am Arbeitsplatz verwendeten Gefahrstoffen anzubieten.

Die Gestis-Stoffdatenbank <sup>(14)</sup> des deutschen Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) enthält Informationen zu etwa 7 000 Stoffen. Das System ist mit der Gestis-Expositionsdatenbank (DOK-MEGA) <sup>(15)</sup> und mit der Datenbank der Informationsstelle für Sicherheitsdatenblätter (ISI) <sup>(16)</sup> verknüpft, die Links zu mehr als 410 000 Sicherheitsdatenblättern von 200 Herstellern enthält. Darüber hinaus wird sie ergänzt durch eine Datenbank der Brand- und Explosionskenngrößen von Stäuben (Gestis-Staub-Ex) <sup>(17)</sup> mit mehr als 4 000 Staubproben aus den meisten Industriezweigen.

Die von drei kooperierenden internationalen Organisationen – dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission entwickelten International Chemical Safety Cards (ICSCs) <sup>(18)</sup> liefern Informationen zu mehr als 1 200 Stoffen. Auf einer ICSC-Karte sind wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsdaten chemischer Stoffe für die Verwendung auf „Werkstattebene“ durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengefasst. Die Karten sind außer in Englisch auch in anderen Sprachen verfügbar.

<sup>(12)</sup> <http://europa.eu.int/comm/enterprise/chemicals/sds/sdsdir.htm>.

<sup>(13)</sup> [www.coshh-essentials.org.uk](http://www.coshh-essentials.org.uk).

<sup>(14)</sup> <http://www.hvbg.de/bia/gestis-database>.

<sup>(15)</sup> <http://www.hvbg.de/d/bia/fac/mega/megae.htm>.

<sup>(16)</sup> <http://www.hvbg.de/d/bia/fac/ISI/isi.htm>.

<sup>(17)</sup> <http://www.hvbg.de/d/bia/fac/exp/lexple.htm>.

<sup>(18)</sup> <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/products/icsc/>.

## Weitere Informationen

Mehr Beispiele für die erfolgreiche Weitergabe von Informationen und weitere Factsheets aus dieser Reihe über Gefahrstoffe können über die folgende Adresse abgerufen werden: <http://osha.eu.int/ew2003/>. Diese Quelle wird ständig aktualisiert und weiterentwickelt.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat für Gesundheitsschutz- und Sicherheitsausschüsse ein Schulungsmodul erarbeitet, das sich mit der Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Themen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich chemischer Gefahren am Arbeitsplatz, befasst. Dieses Modul ist kostenlos erhältlich unter

<http://www.itcilo.it/english/actrav/telearn/osh/com/comain.htm>

### Checkliste für Arbeitnehmer über bereitzustellende Informationen

Wissen Sie,

- ✓ welche Ergebnisse die von Ihrem Arbeitgeber durchgeführte Risikobewertung erbracht hat?
- ✓ welchen Gefahren Sie ausgesetzt sind?
- ✓ welche Auswirkungen diese auf Sie haben können?
- ✓ was Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit anderer tun müssen (d. h., wie die Gefahren zu kontrollieren sind)?
- ✓ wie Sie prüfen und erkennen, wann etwas nicht stimmt, und wem Sie auftretende Probleme melden müssen?
- ✓ wie die Ergebnisse einer Expositions- oder Gesundheitsüberwachung lauten?
- ✓ welche vorbeugenden Maßnahmen bei Wartungsarbeiten ergriffen werden müssen?
- ✓ welches die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Verhaltensweisen bei einem Notfall sind?

### Checkliste für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

- ✓ Liegt für jeden Arbeitsplatz eine Liste der verwendeten oder hergestellten Gefahrstoffe vor?
- ✓ Liegt für jeden als gefährlich eingestuften chemischen Stoff ein leicht zugängliches Sicherheitsdatenblatt vor?
- ✓ Werden die Informationen des Sicherheitsdatenblatts in Betriebsanweisungen umgesetzt, die praktische Informationen dazu enthalten, wie bei der täglichen Arbeit mit bestimmten Stoffen umzugehen ist?
- ✓ Sind alle Behälter für Gefahrstoffe (z. B. Bottiche, Flaschen, Lagertanks usw.) mit der Produktbezeichnung und mit den entsprechenden Warnsymbolen zu den physikalischen Gefahren (z. B. Explosionsgefahr) und zu den Gesundheitsgefahren versehen?
- ✓ Werden Risikobewertungen durchgeführt? Werden ihre Ergebnisse bekannt gegeben?
- ✓ Werden die Arbeitnehmer regelmäßig zu Gesundheits- oder Sicherheitsproblemen befragt?
- ✓ Werden für die Arbeitnehmer alle relevanten Informationen, Anweisungen und Unterweisungen zu den am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffen bereitgestellt, einschließlich der Vorsichtsmaßnahmen, die sie ergreifen müssen, um sich selbst und die anderen Arbeitnehmer zu schützen?
- ✓ Wissen alle Arbeitnehmer,
  - ✓ wie sie alle vorgesehene Schutzmaßnahmen vollständig und korrekt anwenden?
  - ✓ wem sie Probleme und Mängel bei den Kontrollmaßnahmen melden müssen?
  - ✓ was sie bei einem Unfall, Vorfall oder Notfall im Zusammenhang mit Gefahrstoffen tun müssen?